

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Zustellungsurkunde
ZAK Energie GmbH
Geschäftsführung
Dieselstraße 9
87437 Kempten

Bearbeiter: Harald Kiefel
Telefon: (0821) 327-2184
Telefax: (0821) 327-12184
E-Mail: harald.kiefel@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 9. Mai 2022

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine wesentliche
Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437
Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt
Kempten (Allgäu)**

Anlagen:
Plansatz mit Genehmigungsvermerken

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir erlassen folgenden

Bescheid:

A. Entscheidung

I. Genehmigung

a)

Der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten wird nach Maßgabe der in Ziffer A. II genannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Ziffer A. III aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Kempten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) erteilt. Die Änderung beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung aufgrund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10*. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K1 genehmigten Abfallarten um die AVV 03 01 04*.
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Not- und Spitzenstromaggregat Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO_x auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).

b)

Die Nebenbestimmung A. I. 3.3.2.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75 (Errichtung und Betrieb einer neuen Ofenanlage), in ihrer derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Bescheid vom 8. Oktober 2012, Gz: 55.1-8744.07/75) wird wie folgt neu gefasst:

” Der Betrieb der Feuerungsanlage der neuen Ofenanlage (Linie K1) ist hinsichtlich der Einsatzmenge an Abfällen gemäß Feuerungsleistungsdiagramm auf folgende Parameter beschränkt:

Abfalldurchsatzleistung (Normalbereich): 5,1 t/h - 12,5 t/h
Abfalldurchsatzleistung (Überlastbereich): > 12,5 t/h - 14,5 t/h
Jahresdurchsatzleistung: 109.500 t
Abgasvolumenstrom (Kamin): 78.000 Nm³/h _{tr. 11% O₂}“

c)

Die Nebenbestimmung A. I. 3.3.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75 (Errichtung und Betrieb einer neuen Ofenanlage) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

” 3.3.2.2.2.

Die Abgasreinigungsanlagen der neuen Ofenanlage (Linie K1) sind so auszulegen und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	8 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	40 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	20 µg/m ³



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	20 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	40 µg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Ammoniak	15 mg/m ³

3. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	10 µg/m ³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	insgesamt 0,02 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	insgesamt 0,3 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom	insgesamt 0,05 mg/m ³
<u>oder</u>	
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom	insgesamt 0,05 mg/m ³
Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	insgesamt 0,08 ng/m ³

”



d)

Die Nebenbestimmung I. 4.5.2.2 des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 22. Juli 1997, Gz: 821-8744.07/79 (Umrüstung der Ofenlinie III zu einem Biomasseheizkraftwerk), in ihrer derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Bescheid der Regierung von Schwaben vom 24. März 2006, Gz: 55.1-8744.07/79) wird wie folgt neu gefasst:

”
4.5.2.2 Zugelassene Einsatzstoffe

• **Holzbrennstoffe:**

Im Ofenlinie K3 dürfen nur Holzbrennstoffe (naturbelassenes Holz einschließlich anhaftender Rinde sowie Reisig und Zapfen; gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz, Sperrholz, Span-, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz, mit Ausnahme von Holzabfällen, die halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung enthalten können und zu denen insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören) und nachfolgend aufgelistete Abfälle angenommen, gelagert, gemischt und verbrannt (energetisch verwertet oder beseitigt) werden - die nachfolgend angegebenen Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen beziehen sich auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) -:

02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, <u>jedoch nicht aus der Bearbeitung teerölimprägnierter oder kyanisierter Hölzer oder von PCB-Altholz sowie kein Sägemehl und keine Sägespäne</u>
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen, <u>jedoch kein Sägemehl und keine Sägespäne</u>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 99	Abfälle a.n.g., <u>jedoch nur Holzsplitter- und Papierfaserschlämme aus der Herstellung von <u>Holzpappe</u></u>
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, jedoch nur Flachspresllinde aus der Textilindustrie
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, <u>jedoch nur Altholz, aber kein teerölimprägniertes, kyanisiertes oder PCB-Altholz</u>
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, <u>jedoch nur Altholz, aber kein kyanisiertes (z.B. Leitungsmasten, Rebpfähle und Hopfenstangen) oder mit Teerölen behandeltes Altholz (z.B. Bahnschwellen) und auch kein PCB-Altholz</u>
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen, <u>jedoch nur Holz</u>
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, <u>jedoch kein teerölimprägniertes oder kyanisiertes Holz sowie kein PCB-Altholz</u>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, <u>jedoch kein teerölimprägniertes oder kyanisiertes Holz sowie kein PCB-Altholz</u>
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
20 03 07	Sperrmüll, <u>jedoch nur Altholz aus dem Sperrmüll (Mischsortiment)</u>



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Stark geruchsstoffemittierende Abfälle dürfen nicht angenommen werden.

In den einzelnen Abfällen dürfen nachfolgend aufgeführte Gehalte an Schadstoffen nicht überschritten werden:

Schadstoff	Gehalt	Einheit
Polychlorierte Biphenyle (PCB nach PCBAb- fallV)	50	mg/kg
Pentachlorphenol (PCP)	50	mg/kg
Benzo-a-pyren (BaP) (Leitsubstanz für Teeröle)	10	mg/kg
Chlor (Cl)	10.000	mg/kg Trockenrückstand
Fluor (F)	200	mg/kg Trockenrückstand
Schwefel (S)	5.000	mg/kg Trockenrückstand
Quecksilber (Hg)	2,0	mg/kg Trockenrückstand
Cadmium (Cd)	20	mg/kg Trockenrückstand
Thallium (Tl)	20	mg/kg Trockenrückstand
Antimon (Sb)	50	mg/kg Trockenrückstand
Arsen (As)	20	mg/kg Trockenrückstand
Blei (Pb)	2.000	mg/kg Trockenrückstand
Chrom (Cr)	1.000	mg/kg Trockenrückstand
Cobalt (Co)	50	mg/kg Trockenrückstand
Kupfer (Cu)	500	mg/kg Trockenrückstand
Mangan (Mn)	2.000	mg/kg Trockenrückstand
Nickel (Ni)	300	mg/kg Trockenrückstand
Vanadium (V)	20	mg/kg Trockenrückstand
Zinn (Sn)	200	mg/kg Trockenrückstand
Zink (Zn)	5.000	mg/kg Trockenrückstand
Bor (B)	500	mg/kg Trockenrückstand

Hinweise:

Falls keine energetische Verwertung des Abfalls vorliegt, ist ggf. die Andienpflicht des Abfallerzeugers zu beachten.

Gefährliche Abfälle dürfen nur entsorgt werden, soweit für den jeweiligen Abfall die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) beachtet werden und bei gefährlichen Abfällen zur Beseitigung eine Andienungspflicht an die GSB nach Art 10 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) nicht entgegenseht.

Der Einsatz anderer Abfälle oder der Einsatz von Abfällen mit höheren Gehalten an Schadstoffen ist nach § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. nach § 16 BImSchG genehmigen zu lassen. Für die Anzeige oder Genehmigung sind u.a. die Angaben nach § 4a Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erforderlich, insbesondere der stündlichen Einsatzmengen bzw. maximalen Lagermengen und deren größten Gehalte an Schadstoffen.

• Weitere Einsatzstoffe

Zur Verbrennung in der Ofenlinie K3 sind zusätzlich die gleichen über den Müllbunker angelieferten Abfälle zugelassen, wie auch für die Linie K1 (vgl. Nebenbestimmung A. I. 3.3.1.2.2 des



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75 in der Fassung des Punktes A. I. f dieses Bescheides).

Dies gilt nicht für gesondert angelieferte gefährliche Abfälle. Zur Sicherstellung der Separierung dieser gefährlichen Abfälle und deren Verbrennung nur über die Ofenlinie K1 ist ein Konzept zu erstellen und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vorzulegen.“

e)

Die Nebenbestimmung I. 4.5.3.3.2 des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 22. Juli 1997, Gz: 821-8744.07/79 (Umrüstung der Ofenlinie III zu einem Biomasseheizkraftwerk), in ihrer derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Bescheid der Regierung von Schwaben vom 24. März 2006, Gz: 55.1-8744.07/79) wird wie folgt neu gefasst:

”
4.5.3.3.2

Die Abgasreinigungsanlagen der Ofenlinie K3 sind so auszulegen und zu betreiben, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	8 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	40 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	20 µg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m ³

2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	20 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	60 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	40 µg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Ammoniak	15 mg/m ³

3. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	10 µg/m ³

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:



Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	insgesamt 0,02 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn	insgesamt 0,3 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als Chrom	insgesamt 0,05 mg/m ³
<u>oder</u>	
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom	insgesamt 0,05 mg/m ³
Dioxine und Furane gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV	insgesamt 0,08 ng/m ³

f)

Die Nebenbestimmung A. I. 3.3.1.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75 (Errichtung und Betrieb einer neuen Ofenanlage) in ihrer derzeit geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Bescheid der Regierung von Schwaben vom 21. November 2002, Gz: 821-8744.07/75) erhält folgende neue Fassung:

"3.3.1.2.2

In der neuen Ofenanlage (Linie K1) im Müllheizkraftwerk Kempten dürfen nur folgende Abfallarten angenommen und thermisch entsorgt bzw. verwertet werden - die nachfolgend angegebenen Abfallschlüsselnummern beziehen sich auf die Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) - :

- Gemischte Siedlungsabfälle (20 03 01):
 - * Hausmüll (aus Haushaltungen)
 - * Sperrmüll und
 - * hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie
- stets widerruflich nach Konsistenz, Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten gemeinsam mit Siedlungsabfällen thermisch behandelbare, nicht gefährliche Abfälle, jedoch keine Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (19 08 05).
Die Abfälle sind ausreichend zerkleinert und mit Siedlungsabfällen vermischt entsprechend den technischen Erfordernissen dem Verbrennungsprozess zuzudosieren; staubförmige Abfälle und Abfälle mit hohen Staubanteilen dürfen nur in reißfesten Säcken verpackt oder befeuchtet angenommen und behandelt werden.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Abfälle, für die spezielle Entsorgungswege bestehen, wie Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (18 01 02) oder kompostierbare Abfälle sind von der thermischen Behandlung in der neuen Ofenanlage ausgenommen.

- Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind (15 02 02*), beschränkt auf nicht tropfende, verbrauchte, mineralöhlhaltige Öl-binder und nicht tropfende, feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, die nicht zum Aufsaugen von Lösungsmitteln, Chemikalien und Farben verwendet wurden
- Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, jedoch nicht aus der Bearbeitung teerölimprägnierter oder kyanisierter Hölzer oder von PCB-Altholz sowie kein Sägemehl und keine Sägespäne (03 01 04*).
- stets widerruflich sonstige thermisch behandelbare Abfälle, sofern die Regierung von Schwaben nach Stellungnahme durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz festgestellt hat, dass deren Behandlung keine wesentliche Änderung des Betriebs der neuen Ofenanlage darstellt.

g)

Die Nebenbestimmung A. I.4.5.1.1 des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 25. Juli 2017, Gz: 55.1-8744.07/75 (Nachrüstung des Not- und Spitzenstromaggregates N1) erhält folgende Fassung:

„4.5.1.1 Emissionsbegrenzende Anforderungen für den Verbrennungsmotor einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen

4.5.1.1.1 Laufzeitbegrenzung

Die Betriebsdauer des Verbrennungsmotors darf 300 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

4.5.1.1.2 Emissionsgrenzwerte

Der Verbrennungsmotor einschließlich der Abgasreinigungseinrichtungen ist so zu errichten und zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte im Abgas überschreitet:

Luftschadstoff	Emissionsgrenzwert
Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	0,30 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO ₂	0,50 g/m ²
Formaldehyd	20 mg/m ³
Ammoniak (gilt ab 01.01.2025)	30 mg/m ³



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

4.5.1.1.3 Kontinuierlicher effektiver Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung

Es ist der Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxydationskatalysators zu führen (vgl. VDMA-Einheitsblatt 6299 - Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen).“

h)

Die Nebenbestimmung A. I.4.5.2.2 des Bescheides der Regierung von Schwaben vom 25. Juli 2017, Gz: 55.1-8744.07/75 (Nachrüstung des Not- und Spitzenstromaggregates N1) erhält folgende Fassung:

4.5.2.2 Erstmalige und wiederkehrende Messungen (Einzelmessungen)

Erstmalig (Abnahmemessung) nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Verbrennungsmotors, ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die Emissionen im Abgas des Verbrennungsmotors die in Nebenbestimmung A. I. 4.5.1.1.2 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf der in der folgenden Tabelle festgesetzten Fristen zu wiederholen:

Luftschadstoff	Messintervall
Gesamtstaub	Jährlich
Kohlenmonoxid (CO)	Jährlich
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO ₂	Alle 3 Jahre
Formaldehyd	Alle 3 Jahre
Ammoniak	Alle 3 Jahre

Sofern innerhalb dieses Zeitraums Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken können (z. B. Austausch des Motors), sind die Emissionsmessungen unverzüglich durchzuführen.

Die Emissionsmessungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden.

Die Messungen sind für die Kaltstartphase bis zu einer Last von ca. 35 %, bei einer Last von ca. 50 % und von ca. 75 % sowie bei Volllast durchzuführen.

i)

Die nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltenden Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Schwaben vom 6. Februar 1984, Gz.: 820-8744-13/1 und vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75, der Genehmigungsbescheid der Regierung von Schwaben vom 22. Juli.1997, Gz.: 821-8744.07/79 (Umrüstung der Ofenlinie III zu einem Biomasseheizkraftwerk) sowie der Bescheid der Stadt Kempten (Allgäu) vom 12. April 2011,- Gz.: 35-nä/gu jeweils zuletzt geändert bzw. ergänzt durch die Bescheide der Regierung von Schwaben vom 25. Juli 2017, Gz.: 55.1-8744.07/75 und 79, bzw. 17. Juli 2018, Gz.: 55.1-8744.07/79, 15.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

März 55.1-8744.07/75 und 79 sowie 4. Oktober 2021, Gz: RvS-SG55.1-8711.2-14/10 werden entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Ziffer A. I erteilten Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 9. Mai 2022 versehene Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	Inhaltsverzeichnis	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 210302_Übersicht Inhalt.docx, 02.03.2021, Seite 1 von 1
1.	Antrag, Antragsformulare	
1.	Antrag, Antragsformulare	ZAK Energie GmbH, 01_Antrag_210226.docx, 26.02.2021, Seiten 1 bis 3
	Formular: Antrag nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz auf Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltengineering & Beratung mbH, 08.03.2021 Seiten 1 bis 3
	Formular: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 1_Formular 1-2_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 18
	BImSchG-Antrag Leistungserhöhung K1 / Änderung AW K3 - Herausnahme der beantragten Änderungen für den Notstromdiesel K1 aus laufendem Genehmigungsverfahren	ZAK Energie GmbH, 08.12.2021, Seiten 1 bis 2
	E-Mail bzgl. der um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte am Immissionsort 1	ZAK Energie GmbH, TECUM GmbH, 14.04.2022, Seiten 1 bis 6
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	ZAK Energie GmbH, 02_Verzeichnis der Antragsunterlagen_R1_210517.docx, 17.05.2021 (R1), Seiten 1 bis 9
3.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
3.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 03_Kurzbeschreibung des Vorhabens_R3_210722.docx, 22.07.2021(R3), Seiten 1 bis 12
4.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
4.	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 04_Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten_210125.docx, 25.01.2021, Seite 1 von 1
5.	Standort und Umgebung der Anlage	
	Standort und Umgebung der Anlage	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 05_Standort und Umgebung der Anlage_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 5



Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	ZAK Energie GmbH, 06_Anlagen-, Verfahrens-, Betriebsbeschreibung_R1_210517.docx, 17.05.2021 (R1), Seiten 1 bis 42
	Formular 6/1: Betriebseinheiten (Linie K1)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 6_Formular_6-1 (K1)_210125.docx, 25.01.2021, Seite 1 von 1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten (Linie K3)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 6_Formular_6-1 (K3)_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. (Linie K1)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 6_Formular_6-2 (K1)_210224.docx, 24.02.2021, Seite 1 von 1
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 6_Formular_6-3 (K1)_210218.docx, 18.02.2021, Seite 1 von 1
	Beiblatt DE, Stand 2018-03, Herstell-Nr.: 7152, Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Kategorie IV	ZAK Energie GmbH, Seiten 1 bis 7
	Beiblatt AUE, Stand 2018-03, Herstell-Nr.: 7152, Beschreibung des unabsperbaren Überhitzers	ZAK Energie GmbH, Seiten 1 bis 3
	MVA Kempten - Studie zur Leistungssteigerung Kessel K1	Martin GmbH für Umwelt- und Energietechnik, Projekt-Nr.: 752063-00000, 05.01.2021, Seiten 1 bis 9
	ZAK Energie GmbH - Überprüfung Leistungserhöhung Ofenlinie 1 mit Anhang: <ul style="list-style-type: none"> • Kesselzeichnung • Kesselberechnung <ul style="list-style-type: none"> ○ Kesselbilanz ○ Nachrechnung Dampfkessel ○ Naturumlauf ○ Sicherheitsventile: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheinigung über Einstellung von Sicherheitsventilen ▪ Datenblatt Sicherheitsventile ▪ Bemessung von Sicherheitsventilen TRD 421 ▪ Daten Schalldämpfer ○ Speisepumpen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pumpenkurve ▪ Prüf- / Abnahmeprotokoll ▪ Typenschild Speisewasserregelventil K1 LAB20 AA002 ○ Einspritzkühler: 	WEHRLE-WERK AG, AU#10596, 30.11.2020, Seiten 1 bis 13; Deckblatt <ul style="list-style-type: none"> • Deckblatt; WEHRLE-WERK AG, Zeichn.Nr. EK93-0010, 18.11.2015, 1 Blatt • Deckblatt <ul style="list-style-type: none"> ○ WEHRLE-WERK AG, AU#10596, 30.11.2020, Seite 1 von 1; ○ WEHRLE-WERK AG, AU#10596, 19.11.2020, 5 Seiten ○ WEHRLE-WERK AG, AU#10596, 19.11.2020, Seiten 1 bis 6 ○ Deckblatt; <ul style="list-style-type: none"> ▪ TÜV Südwest, WB-M-940001900, 22.12.1995, 1 Seite ▪ Bopp & Reuther GmbH, 1 Seite ▪ 4 Seiten ▪ H. Servatius GmbH, 2 Seiten ○ Deckblatt; <ul style="list-style-type: none"> ▪ KSB, 26.04.1995, 1 Seite ▪ KSB, 26.04.1995, 1 Seite ▪ 1 Seite ○ Deckblatt;



Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Typenschild Einspritzwasserregelventil K1 LAE12 AA002 und K1 LAE 14 AA002 ○ MHKW Kempten OL-1, HD-Leitung Kessel – Turbine <ul style="list-style-type: none"> ▪ Druckverlust: K1LBA 10 ▪ Druckverlust K1LBA 10 (1) ▪ Druckverlust K1LBA20 ▪ Druckverlust K1LBA20 (1) ○ MHKW Kempten OL-1, Speisewasserleitung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Druckverlust: K1LAB10 ▪ Druckverlust K1LAB10 (1) ▪ Druckverlust K1LAB10 (2) ▪ Druckverlust K1LAB20 ▪ Druckverlust K1LAB20 (1) ▪ Druckverlust K1LAB20 (2)4 ▪ E-Mail wg. Überprüfung Leistungserhöhung Kessel 1 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Seite ○ WEHRLE-WERK AG, Druckverluste LAB und LBA.xlsx, 1 Seite <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10.11.2020, Seiten 1 bis 2 ○ WEHRLE-WERK AG, Druckverluste LAB und LBA.xlsx, 1 Seite <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10.11.2020, Seiten 1 bis 2 ▪ WEHRLE-WERK AG, 11.11.2020, 1 Seite
	Studie zur Durchsatzerhöhung der Rauchgasreinigung hinter K1 im MHKW Kempten	ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 23.04.2020 Rev. 0, Seiten 1 bis 40
	Ergänzung zur „Studie zur Durchsatzerhöhung der Rauchgasreinigung hinter K1 im MHKW Kempten“ vom 23.04.2020 mit <ul style="list-style-type: none"> • Anhang 1: Bilanz/Druckverlauf Ausgangszustand RGR K1 mit neuer Rohrquench (100%) • Anhang 2: Bilanz/Druckverlauf Ausgangszustand RGR K1 mit neuer Rohrquench (110%) • Anhang 3: Bilanz/Druckverlauf Ausgangszustand RGR K1 mit neuer Rohrquench (123%) 	ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 18.02.2021 Rev. 0, Seiten 1 bis 15; <ul style="list-style-type: none"> • 2 Blatt • 2 Blatt • 2 Blatt
	Rauchgastemperaturprofil 1. Zug, Projekt Kempten L1, Projektnr. 651941: <ul style="list-style-type: none"> • Lastpunkt LP 6 (100 %, verschmutzt) • Lastpunkt LP 6 (100 %, sauber) • Lastpunkt LP 5 (80 %, verschmutzt) • Lastpunkt LP 5 (80 %, sauber) • Lastpunkt LP 4 (100 %, verschmutzt) • Lastpunkt LP 4 (100 %, sauber) • Lastpunkt LP 3 (80 %, verschmutzt) 	Martin GmbH für Umwelt- und Energietechnik, <ul style="list-style-type: none"> • 00-651941-Q0191, 07.05.2021, 1 Seite • 00-651941-Q0190, 07.05.2021, 1 Seite • 00-651941-Q0189, 07.05.2021, 1 Seite • 00-651941-Q0188, 07.05.2021, 1 Seite • 00-651941-Q0187, 07.05.2021, 1 Seite • 00-651941-Q0186, 07.05.2021, 1 Seite • 00-651941-Q0185, 07.05.2021, 1 Seite



Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	<ul style="list-style-type: none"> Lastpunkt LP 3 (80 %, sauber) Lastpunkt LP 2(100 %, verschmutzt) Lastpunkt LP 2(100 %, sauber) Lastpunkt LP 1 (80 %, verschmutzt) Lastpunkt LP 1 (80 %, sauber) 	<ul style="list-style-type: none"> 00-651941-Q0184, 07.05.2021, 1 Seite 00-651941-Q0183, 07.05.2021, 1 Seite 00-651941-Q0182, 07.05.2021, 1 Seite 00-651941-Q0181, 07.05.2021, 1 Seite 00-651941-Q0180, 07.05.2021, 1 Seite
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 07_Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 3
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Linie K1)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 7_Formular_7-1_Ein-gänge_210125.docx, 25.0.2021, Seiten 1 bis 2
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Linie K1)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 7_Formular_7-2_Aus-gänge_210125.docx, 25.0.2021, Seite 1 von 1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 7_Formular_7-4_sonstige Ab-fälle_210125.docx, 25.0.2021, Seite 1 von 1
8.	Luftreinhaltung	
8.	Luftreinhaltung	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 08_Luftreinhaltung_R1_210517.docx, 17.05.2021 (R1), Seiten 1 bis 12
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Kamin Linie K1)	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 8_Formular_8-1_210125.docx, 25.0.2021, Seiten 1 bis 2
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr.: BE 300 /Linie K1	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 8_Formular_8-2_210125.docx, 25.0.2021, Seiten 1 bis 2
9.	Reststoffvermeidung und Verwertung	
9.	Reststoffvermeidung und Verwertung	ZAK Energie GmbH, 09_Reststoffvermeidung und Verwertung_210204.docx, 04.02.2021, Seiten 1 bis 5
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG - Angaben gelten für Linie K1	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 9_Formular_9-1 (K1)_210125.docx, 25.01.2021, Seite 1 von 1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BIm-SchG - Angaben gelten für Linie K1	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft mbH, Abschnitt 9_Formular_9-2 (K1)_210125.docx, 25.01.2021, Seite 1 von 1
	Schreiben „Genehmigte Mengen für en Filterstaub und den Gips der MVA Kempten	Südwestdeutsche Salzwerte AG, 17.11.2020, Seite 1 von 1
	Annahmeerklärung für Abfallpass mit <ul style="list-style-type: none"> Entsorgungsnachweis Verantwortliche Erklärung für Nachweise 	STRABAG AG, VNN2AMI20007, 25.11.2020, Seite 1 von 1 <ul style="list-style-type: none"> ZAK Energie GmbH, VNN2AMI20007, Seite 1 von 1 ZAK Energie GmbH, VNN2AMI20007, 25.11.2020, Seiten 1 bis 2
	Annahmeerklärung für Abfallpass mit <ul style="list-style-type: none"> Entsorgungsnachweis Verantwortliche Erklärung für Nachweise 	STRABAG AG, VNN1T9I20001, 25.11.2020, Seite 1 von 1 <ul style="list-style-type: none"> ZAK Energie GmbH, VNN1T9I20001, Seite 1 von 1 ZAK Energie GmbH, VNN1T9I20001, 25.11.2020, Seiten 1 bis 2



Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
10.	Abwasserentsorgung	
10.	Abwasserentsorgung	ZAK Energie GmbH, 10_Abwasserentsorgung-210125.docx, 21.01.2021, Seiten 1 bis 2
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	ZAK Energie GmbH, 11_Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen_R2_210712.docx, 12.07.2021 (R2), Seiten 1 bis 20
12.	Abwärmenutzung	
12.	Abwärmenutzung	ZAK Energie GmbH, 12_Abwärmenutzung_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 2
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	ZAK Energie GmbH, 13_Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 2
14.	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	ZAK Energie GmbH, 14_Anlagensicherheit_210218.docx, 18.02.2021, Seiten 1 bis 7
	Kennlinien für Radialventilator TYP 52572 KXX 81000, Saugzug 1 (K1) und Saugzug 2 (K1) Betriebspunkt max.	Piller Industrieventilatoren GmbH, 27.01.2021, 2 Seiten
15.	Arbeitssicherheit	
15.	Arbeitssicherheit	ZAK Energie GmbH, 15_Arbeitsschutz_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 5
16.	Brandschutz	
16.	Brandschutz	ZAK Energie GmbH, 16_Brandschutz_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 2
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 17_Umgang mit wassergefährdenden Stoffen_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 3
18.	Bauantrag, Bauvorlagen	
18.	Bauantrag, Bauvorlagen	ZAK Energie GmbH / ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umwelttechnik & Beratung mbH, 18_Bauantrag, Bauvorlagen_210210.docx, 10.02.2021, Seiten 1 bis 3
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	ZAK Energie GmbH, 19_Unterlagen und sonstige Konzessionen_210225.docx, 25.02.2021, Seiten 1 bis 2
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	ZAK Energie GmbH, 20_Unterlagen zur UVP_210125.docx, 25.01.2021, Seiten 1 bis 2
21.	Gutachterliche Stellungnahmen	
21.	Gutachterliche Stellungnahmen	ZAK Energie GmbH, 21_Gutachten, Stellungnahmen_R1_210517.docx, 17.05.2021 (R1), Seiten 1 bis 2
	Immissionsprognose für die ZAK Energie mit Anhang:	PROBIOTEC GmbH, PR 20 H0026, 01.12.2020, Seiten 1 bis 53



Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	<ul style="list-style-type: none"> Gutachten Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI Richtlinie 3783 Blatt 20 für ein Prüfgebiet bei Kempten (Allgäu) Dokumentation eines Wetterdatensatzes zur Verwendung in Ausbreitungsrechnungen 	<ul style="list-style-type: none"> argusim UMWELT CONSULT, Proj. U20-1-825-Rev00, 02.09.2020, Seiten 1 bis 23 argusim UMWELT CONSULT, Kempten (DWD 2559), 07.09.2020, Seiten 1 bis 15
	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderungen am MHKW Kempten der ZAK Energie GmbH	PROBIOTEC GmbH, PR 20 H0026, 27.11.2020, Seiten 1 bis 22
	Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die Änderungen am MHKW Kempten der ZAK Energie GmbH	PROBIOTEC GmbH, PR 20 H0026, 27.11.2020, Seiten 1 bis 30
	Schornsteinhöhenberechnung für die geänderte Linie K1 des MHKW der ZAK Energie GmbH	PROBIOTEC GmbH, PR 20 H0026, 12.11.2020, Seiten 1 bis 13
	Schalltechnische Untersuchung - ZAK Energie GmbH – Leistungserhöhung bei der Ofenlinie K1 des MHKW Kempten mit Anlagen	Tecum GmbH, 20.059-1, 30.12.2020, Seiten bis 23; Deckblatt, Anlage 1 bis 7 jeweils 1 Seite, Anlage 8 Seiten 1 bis 8, Anlage 9 Seiten 1 bis 6, Anlage 10 Seiten 1 bis 2, Anlage 11 Seiten 1 bis 2, Anlage 12 Seite 1 von 1
	Stellungnahme zur Abschätzung des Schallleistungspegels an der Kaminmündung nach Drehzahl-erhöhung des Saugzuggebläses	Müller-BBM GmbH, M160135/01 Version 1 SPR2/HBK, 20.11.2020, Seiten 1 bis 12
	Prüfbericht zum Erlaubisantrag nach §18 BetrSichV	TÜV Süd Industrie Service GmbH, IS-ESK1-MUC/wap, ZAK Ofenlinie K1 Leistungsoptimierung.docx, Seiten 1 bis 8
22.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
22.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	ZAK Energie GmbH mbH, 22_Ausgangszustandsbericht_210125.DOCX, 25.01.2021, Seiten 1 bis 2
23.	Planunterlagen	
23.	Planunterlagen	ZAK Energie GmbH, 23_Planunterlagen_210218.docx, 18.02.2021, Seiten 1 bis 2
	Auszug aus der DTK25 mit Standortmarkierung, M 1:25000	Amt für Digitalisierung; Breitband und Vermessung Immenstadt i.Allgäu – Außenstelle Kempten (Allgäu), 18.0.2021, 1 Seite
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Standortmarkierung, Flurkarte M 1:2000 mit Legende zur Flurkarte	Amt für Digitalisierung; Breitband und Vermessung Immenstadt i.Allgäu – Außenstelle Kempten (Allgäu), 18.0.2021, 2 Seiten
	MHKW Kempten Linie K1, Grundfließbild BE 100 / 200 / 400	ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltengineering & Beratung mbH, ZAK-FB-K1-001, 21.01.2021, 1 Blatt
	MHKW Kempten Linie K1, Grundfließbild BE 300	ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltengineering & Beratung mbH, ZAK-FB-K1-002, 26.01.2021, 1 Blatt
	Verfahrensfließbild – Schema der Stoffströme Nennlast 100% (Müll) – Anmerkung: Linie K3	ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltengineering und Beratung mbH, SEEGER ENGINEERING, 563-TA-06-H, 10.02.2021, 1 Blatt
	Verfahrensfließbild – Schema der Stoffströme K3 Nennlast 100% (Müll) – Anmerkung: Geändertes Fließbild der Linie K3, wie für BImSchG-Änderungsantrag „Optimierung Verbrennungsluftsystem Linie K3“ im Januar 2021 eingereicht	ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- und Umweltengineering und Beratung mbH, SEEGER ENGINEERING, 563-TA-06-J, 13.01.2021, 1 Blatt



Ab-schnitt	Bezeichnung der Unterlage	Identifizierungsmerkmal (Verfasser, Zeichnungs-Nr., Aktenzeichen, Datum/Stand, Umfang)
	R+I-Fließbild Saugzug 2 und Kamin HNC20/HNE	Martin GmbH, 83300-710-1130/G, 02.02.2020, 1 Blatt
	R+I-Fließbild Quencher und HCl-Absorber HDT, mit Eintragungen zu Quench-Austausch	Martin GmbH, 83300-710-1101/G, 15.11.2019, 1 Blatt
	Wasser-Dampf-Schema, mit Eintragungen zu Maßnahmen SiV, Speisewasser, Einspritzkühlung	Martin GmbH, WEHRLE-WERK AG, EK93-0012, 05/2013, 1 Blatt
	Kesselmatrix Ofenlinie K1 Stand: D – Erweiterung für Genehmigungsantrag Leistungserhöhung K1 (Anmerkung: Ergänzungen farblich hervorgehoben)	ZAK Energie GmbH, 18.02.2020, 1 Blatt
	Bestandsplan MHKW Kempten – Stand: 31.10.2020, M 1.250	Ingenieurbüro Stefan Seidl, 19351AB3, 07.12.2020, 1 Blatt
	Revisions-Dokumentation Kompakt-Ofenlinie 1	WEHRLE-WERK AG, EK93-0010/M, 12.01.2021, 1 Blatt



III. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines:

1.1. Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) aktuell geltender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheide bzgl. des Müllheizkraftwerkes Kempten (hierzu zählen auch die nach § 67 Abs. 7 Satz 1 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltenden Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Schwaben vom 6. Februar 1984, Gz.: 820-8744-13/1 und vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75) sowie diesbezüglich ergangener immissionsschutzrechtlicher Anordnungen gelten im Übrigen auch für die verfahrensgegenständliche Änderung weiter, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, ergänzt, aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind.

2. Immissionsschutz

2.1. Nachweis der Mindesttemperatur und Mindestverweilzeit

2.1.1. Nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung A. I. 3.3.2.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 11. April.1994, Gz.: 821-8744.07/75 (in seiner aktuell geltenden Fassung) festgelegten Mindesttemperatur (850 °C) und Mindestverweilzeit (2 Sekunden) nachzuweisen.

Der Nachweis kann über ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten erfolgen.

2.2. Lärmschutz

2.2.1. Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.August 1998, zuletzt geändert am 1. Juli 2017, sind zu beachten.

2.2.2. Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderungsmaßnahme (Leistungsoptimierung der Ofenlinie K1) sowie der Betrieb und Wartung nach Durchführung der Änderungsmaßnahme haben in schalltechnischer Hinsicht gemäß den unter Ziffer A. II. dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

2.2.3. Die Beurteilungspegel der vom gesamten Müllheizkraftwerk einschließlich des Fahrverkehrs auf den beiden Betriebsgrundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) ausgehenden Geräusche dürfen die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert	
Nr.	Nutzung und Lage	tagsüber*	nachts*
IO 1	Wohn- und Geschäftshaus, nordwestlich, Flur-Nr. 765/17, Gemarkung St. Mang, Gewerbegebiet	59 dB(A)	44 dB(A)
IO 2	Wohngebäude, südwestlich, Flur-Nr. 612/7, Gemarkung St. Mang, Gewerbegebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3	Wohngebäude, südlich, Flur-Nr. 607/3, Gemarkung St. Mang, Mischgebiet	50 dB(A)	35 dB(A)



IO 4	Wohngebäude, südlich, Flur-Nr. 718/5, Gemarkung St. Mang, Mischgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6	Geschäftsgebäude, nördlich, Flur-Nr. 765/6, Gemarkung St. Mang, Industriegebiet	64 dB(A)	60 dB(A)

* Tagzeit: 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Nachtzeit: 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein.

2.2.4. Die in den Antragsunterlagen unter Ziffer A. II. dieses Bescheids aufgeführte schalltechnische Untersuchung der Firma Tecum GmbH vom 30. Dezember 2020 (ZAK Energie GmbH - Leistungserhöhung bei der Ofenlinie K1 des MHKW Kempten, Bericht- Nr. 20.059-1) ist Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

Die in der schalltechnischen Untersuchung „Umrüstung des Ofens 3 in ein Biomassen-Heizkraftwerk, Standort MHKW Kempten-Ursulasried“ der Firma Tecum GmbH vom 26. Februar 1997, Nr. 97009.1/F (i.d.F. der Ergänzung vom 30.004.1997, Nr. 97009.2/F) gelisteten Schallleistungspegel bleiben bestehen und sind zu beachten. Diese schalltechnische Untersuchung ist Bestandteil der mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 22. Juli 1997, Gz: 821-8744.07/79 genehmigten Antragsunterlagen.

2.2.5. Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln. Das innerhalb des Müllbunkers hochgeführte Fallrohr zur Brennstoffaufgabe ist erforderlichenfalls so zu entdröhnen und von den ins Freie führenden Rohrleitungs- und Bauteilen zu entkoppeln, dass die Übertragung von Aufprallgeräuschen ins Freie vermieden wird. Insbesondere ist auch auf die ausreichende Körperschallisolierung der Abdeckung der Förderbänder zu achten. Erforderlichenfalls sind die Abdeckbleche zu entdröhnen und innenseitig schallabsorbierend auszukleiden.

2.2.6. Die Geräusche der zusätzlich im Kesselhaus zu installierenden Pumpen für die Rauchgasreinigung sowie ggf. sonstiger Einrichtungen dürfen nicht zu einer Erhöhung der vorhandenen Innenpegel führen.

2.2.7. Die Tore und Türen des Kesselhauses und der dazugehörigen Betriebsgebäude sind - mit Ausnahme eines durch den Arbeitsablauf bedingten kurzzeitigen Öffnens - geschlossen zu halten.

2.2.8. Die Anlieferung und der Abtransport von Holzbrennstoffen und Hilfsstoffen sowie der Einsatz des Schaufelladers dürfen nur im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen.

2.2.9. Auf Verlangen der Regierung von Schwaben bzw. des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist die Maßnahme zur Leistungsoptimierung an der Ofenlinie K1 aufgrund der Drehzahlerhöhung des Saugzuggebläses durch eine nach § 26 BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebenen Stelle auf die Einhaltung der Nebenbestimmung A. III. 2.2.3 dieses Bescheides durch Schallpegelmessungen und Feststellungen vor Ort überprüfen zu lassen.



An den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 4 und IO 6 sind in diesem Fall Messungen der Geräuschimmissionen nach der TA Lärm vorzunehmen.

- 2.2.10. Die nach Nebenbestimmung A. III. 2.2.9 dieses Bescheides beauftragte Stelle ist zu verpflichten, neben der Betreiberin auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Regierung von Schwaben unmittelbar über das Ermittlungsergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Termin der Überprüfung ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Schwaben mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

3. Betriebssicherheit - Arbeitsschutz

Die vorliegende Genehmigung nach BImSchG umfasst die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Änderung der Betriebsweise der Dampfkesselanlage mit der Herstell-Nr.: 7152 (Linie K1).

3.1. Nebenbestimmungen für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

- 3.1.1. Die Dampfkesselanlage mit der Herstell-Nr.: 7152 (Linie K1) ist vor Inbetriebnahme nach Durchführung der Änderungen durch die zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen (§ 15 BetrSichV)
- 3.1.2. Die Prüfbescheinigungen gem. Nebenbestimmung A. III. 3.2.1 sind jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde (Regierung von Schwaben), dem Bayerischen Landesamt für Umwelt und der Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
- 3.1.3. Gegenstand der Prüfung gem. Nebenbestimmung A. III. 3.2.1 ist auch die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend Annex 3 und 4 des (in den Antragsunterlagen nach Punkt A. II. dieses Bescheides enthaltenen) Prüfberichts der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 27. April 2021, Az. IS-ESK1-MUC/wap.

3.2. Hinweise

- 3.2.1. Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§§ 15, 16 und 17 BetrSichV).
- 3.2.2. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss u.a. hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen erforderlich und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV).
- 3.2.3. Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).
- 3.2.4. Die mit der Bedienung bzw. Aufsicht der Dampfkesselanlage beschäftigten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich von einer sachkundigen Person zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren (§ 12 BetrSichV i.V.m. § 6 und 12 Arbeitsschutzgesetz -



ArbSchG).

- 3.2.5. Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu sorgen, notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (§ 10 BetrSichV i.V.m. Abschnitt 2 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen - ÜAnIG).

IV. Entscheidung über Einwendungen im Verfahren

Die im Rahmen des Verfahrens für die Genehmigung nach § 16 BImSchG in Punkt A. I. dieses Bescheides erhobenen Einwendungen/Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben

V. Kosten

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von **8.425,97 €** festgesetzt.
Anfallende Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen in Höhe von **8,22 €** entstanden.

Hinweis: Bitte leisten Sie aufgrund dieses Bescheides noch keine Zahlung. Eine Kostenrechnung wird Ihnen mit einem gesonderten Schreiben zugehen.

B. Gründe

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

1. Allgemeines

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flurnrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) das Müllheizkraftwerk (MHKW) Kempten. Dieses besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K1 und K3.

Errichtung und Betrieb beider Anlagenteile wurden jeweils durch die Regierung von Schwaben planfestgestellt bzw. genehmigt. Seither hat die Regierung von Schwaben mehrfach Änderungen des Müllheizkraftwerkes immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 2. März 2021, ergänzt mit Schreiben vom 25. Mai 2021, vom 27. Juli 2021 beantragte die ZAK Energie GmbH die Genehmigung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten. Der Antrag beinhaltet in der Hauptsache Folgendes:



- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung aufgrund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.
- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10*. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K1 genehmigten Abfallarten um die AVV 03 01 04*.
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Not- und Spitzenstromaggregat Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO_x auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. § 16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).
- Erteilung einer Ausnahme für das Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1 zur Einhaltung des aktuellen NO_x-Emissionsgrenzwertes in Anlehnung an die Vorgabe der 44. BImSchV (vgl. § 16 Abs. 7 der 44. BImSchV).

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 zog die ZAK Energie GmbH den Antrag auf Erteilung eine Ausnahme für den NO_x-Emissionsgrenzwert des Not- und Spitzenstromaggregates der Linie K1 in Anlehnung an die 44. BImSchV zurück.

3. Anlagenstandort

Der Standort des MHKW Kempten liegt auf dem Anlagengelände der ZAK Energie GmbH an der Dieselstraße 20, zentral im Gewerbegebiet Ursulasried im Nordosten der Stadt Kempten (Allgäu). Der Standort des MHKW wird im Norden vom Schlackeverladungsplatz, im Nordwesten von einem Entsorgungsfachbetrieb (ZAK Abfallwirtschaft GmbH), im Westen von der Dieselstraße, im Osten von Bahngleisen und im Süden von einer Spedition begrenzt. Das Betriebsgelände verfügt über eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende Autobahn A7. Die zum Anlagenstandort nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung, an der „Porschestraße“ in der Ortschaft Ursulasried, befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung zum Standort des MHKW.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Kempten (Allgäu), der Gemeinde Haldenwang und der Gemeinde Lauben.

4. Verfahren, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. September 2021, RvS-SG55.1-8711.2-14/6 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung erschien in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung (Gesamtausgabe) vom



1. Oktober 2021. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung am 28. September 2021 auf der Homepage der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) veröffentlicht und erschien außerdem im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 28. September 2021.

In der Bekanntmachung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 6. Oktober 2021 bis 5. November 2021 (Auslegungsfrist) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen ausliegen würden:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben

Weiterhin wurde darüber informiert, dass die Antragsunterlagen zusätzlich ab dem Beginn des genannten Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Schwaben (<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zur Verfügung standen. Des Weiteren wurde auf die sonstigen, gesetzlich vorgeschriebenen Punkte hingewiesen, insbesondere auf die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben (auch in elektronischer Form) und ebenso auf den für den 19. Januar 2022 vorgesehen Erörterungstermin im Markt Wiggensbach. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte wie vorgesehen und oben dargestellt.

5. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Parallel hierzu räumte die Regierung von Schwaben folgenden Behörden, Gemeinden, Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben der ZAK Energie GmbH ein:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt mit Beteiligungsschreiben vom 17. Juni 2021
- Gemeinde Haldenwang mit Beteiligungsschreiben vom 29. Oktober 2021
- Gemeinde Lauben mit Beteiligungsschreiben vom 29. Oktober 2021
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt mit Beteiligungsschreiben vom 2. November 2021
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) mit Beteiligungsschreiben vom 21. Juli 2021
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 (Naturschutz) mit Beteiligungsschreiben vom 16. Juni 2021 und vom 2. November 2021
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) mit Beteiligungsschreiben vom 16. Juni 2021
- Stadt Kempten (Allgäu) mit Beteiligungsschreiben vom 29. Oktober 2021
- Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Beteiligungsschreiben vom 2. November 2021

6. Einwendungen, Verzicht auf Erörterungstermin

Gegen das Vorhaben wurde eine allgemein gegen Verbrennung und pro Klimaschutz gerichtete Einwendung einer Privatperson erhoben.

Die Regierung von Schwaben entschied in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens aufgrund der allgemein gehaltenen Einzeleinwendung und insbesondere angesichts des gesundheitlichen



Risikos durch die COVID-19-Pandemie (sehr hohe Inzidenzen), dass der mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. September 2021, Gz: RvS-SG55.1- 8711.2-14/6 vorläufig auf den 19. Januar 2021 festgelegte Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz entfällt.

Diese Entscheidung wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. Dezember 2021, Gz: RvS-SG55.1-8711.2-14/6 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erschien in der Ausgabe der Allgäuer Zeitung (Gesamtausgabe) vom 18. Dezember 2021. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung am 9. Dezember 2021 auf der Homepage der Regierung von Schwaben (<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) veröffentlicht und erschien außerdem im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 21. Dezember 2021.

7. Stellungnahmen

Im Verfahren machten folgende Stellen/Behörden von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme abzugeben:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt:
 - o Schreiben vom 2. Juli 2021, Gz: 3-8744.3 -67057/2021
 - o Schreiben vom 18. August 2021, Gz: 3-8744.3 -67060/2021
 - o Schreiben (E-Mail) vom 8. Februar 2022
 - o Schreiben (E-Mail) vom 14. Februar 2022
 - o Schreiben (E-Mail) vom 1. April 2022
- Gemeinde Haldenwang
 - o Schreiben (E-Mail) vom 7. Dezember 2021
- Gemeinde Lauben:
 - o Schreiben vom 19. November 2021, Gz: A1 71-00/02 - Se/He
- Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt:
 - o Schreiben vom 10. November 2021, Gz: BS 4761/2021-A
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)
 - o Schreiben vom 23. Juli 2021
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 51 (Naturschutz):
 - o Schreiben (E-Mail) vom 2. Juli 2021
 - o Schreiben (E-Mail) vom 27. Dezember 2021
- Regierung von Schwaben – Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)
 - o Schreiben (E-Mail) vom 17. Juni 2021, Gz: 52 -8711.2-14
- Stadt Kempten (Allgäu):
 - o Schreiben (Amt für Umwelt und Naturschutz) vom 30. November 2021, Gz: 35-WP/
- Wasserwirtschaftsamt Kempten:
 - o Schreiben vom 29. November 2021, Gz: 1.1-4477. 8-KE-25750/2021

II. **Rechtliche Würdigung**

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Schwaben ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Verfahrensfragen

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die geplante Leistungsoptimierung an der Ofenlinie K1 wurde in der öffentlichen Aufsichtsratsitzung der ZAK Holding GmbH am 27. April 2020 beschlossen. Dem Aspekt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Abs. 3 BayVwVfG wurde neben der öffentlichen Aufsichtsratssitzung durch Veröffentlichung in der lokalen Presse Rechnung getragen.

Die vorgesehenen Änderungsmaßnahmen stellen eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes Kempten im Sinne des § 16 BImSchG dar und bedürfen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Änderungsmaßnahmen wurde gemäß 10 BImSchG und §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

3. Prüfung der UVP-Pflicht

Das Müllheizkraftwerk Kempten ist in die Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzustufen.

Für das Änderungsvorhaben war gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG damit zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten jeweils einschlägigen Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden Stellungnahmen der Sachgebiete „Wasserwirtschaft“ und „Naturschutz“ der Regierung von Schwaben und des Bayerischen Landesamts für Umwelt eingeholt.

Die allgemeine Vorprüfung der Regierung von Schwaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG festgelegten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind entsprechend im Aktenvermerk der Regierung von Schwaben vom 28. Juli 2021, Gz: RvS-SG55. 1-8711.2-14/6 dargelegt.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPGV wurde nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVP mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. Juli 2021, Gz: RvS-



SG55. 1-8711.2-14/6 im UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) veröffentlicht.

4. Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen

Nach §§ 16 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung (Änderung) und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Nach Auffassung der Regierung von Schwaben bestehen angesichts der eigenen Ermittlungen sowie der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bei antragsgemäßer Durchführung und Einhaltung der vorgesehenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderungsmaßnahmen und den Betrieb der geänderten Anlage. Im Hinblick auf das Vorliegen der o. g. Genehmigungsvoraussetzungen wurde dabei insbesondere Folgendes berücksichtigt:

a) Naturschutz

Durch die geplanten Änderung des Müllheizkraftwerks sind aus Sicht des Naturschutzes keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen zu besorgen. Es befinden sich keine stickstoffsensiblen FFH-Lebensräume innerhalb des jeweiligen Einwirkungsbereichs; vgl. „Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die Änderungen am MHKW Kempten der ZAK Energie GmbH“ der PROBIOTEC GmbH vom 27. November 2020, PR 20 H0026 (Die Untersuchung ist Bestandteil der unter Ziffer A. II. dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen). Die dort in Kap. 5 vertretene gutachterliche Auffassung wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt, d.h. eine FFH -Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen in einer Entfernung von mindestens 5 km Entfernung und es gibt aufgrund der Prognoseberechnung der Immissionszusatzbelastung für Stickstoff - und Schwefelverbindungen keinen Überschneidungsbereich. Die zu erwartenden Emissionen der Anlage unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach TA Luft. Daher sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf stickstoffsensitiv reagierende Lebensräume



mit ihrem entsprechenden Arteninventar zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich. Da sich baulich keine Änderungen in der Fläche, keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft oder Arten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen und keine relevanten Änderungen der Luftschadstoffe ergeben, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

b) Immissionsschutz

- Änderungsmaßnahme: Linie K1, Leistungsoptimierung der Dampferzeugerleistung, Änderung der Jahresdurchsatzleistung und Änderung des Feuerleistungsdiagrammes

Folgende Parameter der Linie 1 sollen sich ändern:

	bisher	neu	Einheit
Mülldurchsatzleistung	11	12,5	t/h
Jahresdurchsatz der Anlage	92.000	109.500	t
Max. Feuerungswärmeleistung	34,8	38,88	MW
Dampfleistung	37,8	42	t/h
Abgasvolumenstrom (Kamin)	71.500	78.000	Nm ³ /h tr. 11% O ₂

Auslegungs- und maximaler Heizwert ändern sich nicht. Auch die Dampfparameter bleiben gleich. Das Feuerungsdiagramm wird angepasst.

-- Luftreinhaltung

Durch die höhere Durchsatzleistung erhöht sich der Abgasvolumenstrom um max. 10 %. An der Abgasreinigung werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen (lediglich Anpassungen am Saugzug und Austausch der Quenche). Die Abgasreinigung ist nach wie vor geeignet, den geringfügig höheren Abgasvolumenstrom zu behandeln (vgl. die in den Antragsunterlagen unter Ziffer A. II dieses Bescheides aufgeführten Gutachten der ete.a Ingenieurgesellschaft für Energie- Umweltengineering & Beratung mbH vom 23. April 2020 und 18. Februar 2021).

Die Fa. Martin bestätigte über Berechnungen, dass der Kessel K1 auch für die höhere Mülldurchsatzmenge geeignet ist. Die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV (Mindesttemperatur 850 °C und Verweilzeit 2 Sekunden) können auch beim höheren Mülldurchsatz von 12,5 t/h und entsprechendem Abgasvolumenstrom eingehalten werden. Nach Änderung ist die Einhaltung dieser Anforderungen nachzuweisen, der Nachweis kann über Messung oder ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten geführt werden (§ 6 Abs. 5 der 17. BImSchV).

Die PROBIOTEC GmbH hat eine Ausbreitungsrechnung zur Überprüfung der Immissionsauswirkungen der geringfügigen Kapazitätserhöhung durchgeführt (Immissionsprognose vom 1. Dezember 2020, Projektnummer PR 20 H0026). Die Ergebnisse dieser Immissionsprognose (berechnet mit den bisher genehmigten Emissionsgrenzwerten nach 17. BImSchV) zeigen, dass lediglich irrelevante Zusatzbelastungen bei der Betrachtung



- (1) „Schutz der menschlichen Gesundheit“ (Parameter: SO₂, NO₂, CO, Schwebstaub, Staubniederschlag sowie Blei und Cadmium als Inhaltsstoff des Schwebstaub jeweils < 3 % des Immissions-Jahreswertes),
- (2) „Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“ (Parameter: SO₂, NO_x, NH₃ und HF) sowie- „Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Schadstoffdeposition“ (Parameter: As, Pb, Cd, Ni, Hg, Tl, PCDD/F jeweils < 5 % des Immissions-Jahreswertes)

zu erwarten sind.

Zudem wurden Luftschadstoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind betrachtet. Auch bei diesen Parametern sind keine relevanten Belastungen zu erwarten (< 3 % der Beurteilungswerte). Es sind keine FFH-Gebiete durch Stickstoff- und Säuredeposition über dem Abschneidekriterium betroffen. Der Gutachter kommt zu dem Schluss:

„Der Immissionsbeitrag der geänderten Anlagen am Standort der ZAK in Kempten kann bezügl. der anlagenspezifischen Schadstoffkomponenten als irrelevant bezeichnet werden. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist in Bezug auf die untersuchten Stoffe gewährleistet.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen, die durch den Betrieb der Anlagen am Standort des MHKW Kempten hervorgerufen werden, ist ebenso gewährleistet.

Abschließend kann somit festgehalten werden, dass durch den Immissionsbeitrag der geänderten Anlagen am Standort der ZAK in Kempten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch luftverunreinigende Stoffe zu erwarten sind.“

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat das Gutachten überprüft und schließt sich der Einschätzung des Gutachters an.

Die Schornsteinhöhenberechnung zeigt, dass der bestehende 60 m hohe Kamin auch zur Ableitung des höheren Volumenstroms geeignet ist (Schornsteinhöhenberechnung der PROBIOTEC GmbH, 12.11.2020, Projektnummer PR 20 H0026). Aus Sicht des LfU ist die Schornsteinhöhenberechnung plausibel.

Nach Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Januar 2020, Gz: 75d-U8718.11-2006/2-141 ist bei Neu- oder Änderungs genehmigungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (E-Anlagen) auf Emissionsgrenzwerte (oberes Ende der Emissionsbandbreite) nach Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung abzustellen. Das MHKW ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie daher sind die bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte nach 17. BImSchV entsprechend anzupassen. Entsprechende Anpassungen werde in Ziffer A. I c) dieses Bescheides festgesetzt. Die Immissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung sind durch Verwendung der Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV somit als konservativ zu betrachten.



-- Kreislaufwirtschaft

Es fallen keine anderen oder zusätzlichen Abfälle an. Lediglich die Menge nimmt äquivalent zur höheren Durchsatzleistung zu. Die bestehenden Entsorgungswege werden beibehalten.

-- Störfallverordnung

Art und Menge der gelagerten Einsatzstoffe und Abfälle ändern sich nicht. Lediglich der Turnus für Anlieferung und Abtransport wird angepasst.

-- Lärmschutz

Siehe Ausführungen weiter unten!

- Änderungsmaßnahme; Erweiterung der zur thermischen Verwertung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten und Erweiterung der einzusetzenden Abfallarten an der Linie K1 um AVV-Nr. 03 01 04*

Die Ofenlinie K3 verfügt bereits über die Genehmigung zum wechselweisen Einsatz von Siedlungsabfällen. Mit Ertüchtigung der Abgasreinigung entspricht diese dem Stand der Technik für Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen. Um zukünftig das Bunkermanagement zu vereinfachen ist nun beantragt, dass alle an der Ofenlinie K1 zugelassenen Abfälle auch für den Betrieb der Ofenlinie K3 übernommen werden. Davon ausgenommen sind die an K1 zugelassenen gefährlichen Abfälle. Der Abfallschlüssel AVV 15 01 10* ist bereits an der Ofenlinie K3 mit Einschränkung (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, jedoch nur Altholz, aber kein teerölimprägniertes, kyanisiertes oder PCB-Altholz) genehmigt. Jetzt wird beantragt die Einschränkung aufzuheben, da solche Abfälle regelmäßig in gemischten Siedlungsabfällen enthalten sein können (z.B. entleerte Kanister, Flaschen, Beutel, Eimer, Dosen für Farben, Lacke, Verdünnern, Reinigungsmittel).

Die an der Ofenlinie K1 genehmigten nicht gefährlichen Abfälle wurden bislang nur allgemein beschrieben (Bescheid der Regierung von Schwaben vom 19. August 1999, Gz: 821-8744.07/75), eine Festlegung der Abfallschlüssel erfolgte jeweils auf Antrag nur für gefährliche Abfälle. Die 9. BImSchV fordert in § 4a Abs. 3, dass Anlagen nach 17. BImSchV detaillierte Angaben zu den eingesetzten Abfällen in den Antragsunterlagen aufzuführen müssen. In Abschnitt 11 der Antragsunterlagen sind diese Angaben enthalten. Für die Ofenlinie K1 wurden die Abfallschlüssel, die im Entsorgungsfachbetriebszertifikat aufgeführt sind, aufgenommen. Zusätzlich ist beantragt, dass an Ofenlinie K1 auch der Abfallschlüssel AVV 03 01 04* (*Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten*, jedoch nicht aus der Bearbeitung teerölimprägnierter oder kyanisierter Hölzer oder von PCB-Altholz sowie kein Sägemehl und keine Sägespäne), der bereits an Ofenlinie K3 genehmigt ist, aufgenommen wird.

Ziel dieser Angleichung der Abfallschlüssel der Linien K1 und K3 ist ein einfacheres Bunkermanagement. Die Abfälle, die an beiden Verbrennungslinien eingesetzt werden können, können im Müllbunker besser homogenisiert werden und führen zu gleichmäßigeren Verbrennungsbedingungen. Aus Sicht des LfU ist dieses Vorhaben nachvollziehbar. Nach Umrüstung der Abgasreinigung der Ofenlinie K3 bestehen keine Bedenken unzulässiger Emissionen durch die Änderung der zugelassenen Abfallschlüssel. Es ist durch



organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass gefährliche Abfälle, die an der Ofenlinie K3 nicht genehmigt sind, zuverlässig separiert und der Ofenlinie K1 zugeführt werden. Der Betreiber wird mit diesem Bescheid verpflichtet, hierzu ein Konzept zu erstellen.

Bei Annahme der AVV 15 01 10* zur Verbrennung im Holzheizkraftwerk an der Ofenlinie K3 soll die Einschränkung (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, jedoch nur Altholz, aber kein teerölprägniertes, kyanisiertes oder PCB-Altholz) bestehen bleiben, da die Annahme nicht über den Müllbunker erfolgt. Bei Anlieferung mit anderen Siedlungsabfällen über den Müllbunker kann die Einschränkung entfallen.

Die weiteren Angaben nach § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV, insbesondere Massenströme, Heizwerte sowie größte Gehalte an Schadstoffen, sind aus Sicht des LfU ausreichend beschrieben und plausibel.

Auch für die Ofenlinie K3 gilt, dass bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen auf Emissionsgrenzwerte (oberes Ende der Emissionsbandbreite) nach den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung abzustellen ist. Die bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte nach 17. BImSchV sind entsprechend anzupassen. Entsprechende Anpassungen werde in Ziffer A. I. d) dieses Bescheides festgesetzt.

- Antrag, die TA Lärm für die schalltechnische Bewertung heranzuziehen

Den Antragsunterlagen liegt die schalltechnische Untersuchung der Tecum GmbH vom 30. Dezember 2020, Nr. 20.059-1 bei.

Darin werden die Geräuschimmissionen des Vorhabens bzw. des Gesamtbetriebes dargestellt.

Das Müllheizkraftwerk liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ursulasried Nord“, der für die Art der Nutzung ein Industriegebiet, Gewerbegebiet und Mischgebiet ausweist. Der Bebauungsplan enthält keine Auflagen zum Lärmschutz. Maßgebliche Immissionsorte befinden sich mit Ausnahme von IO 3 im Gebiet des Bebauungsplanes. Für den Lärmschutz relevant ist die anlagentechnische Änderung mit Leistungserhöhung beim bestehenden Saugzuggebläse zur Ableitung der Abgase der Ofenlinie K1 über einen 60 Meter hohen Kamin. Das Müllheizkraftwerk ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die Beurteilung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen hat nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998, zuletzt geändert 2017) zu erfolgen. Mit Bescheid vom 22. Juli 1997, Gz: 821-8744.07/79 erteilte die Regierung von Schwaben die Genehmigung zur Umrüstung der Ofenlinie K3 des Müllheizkraftwerks Kempten zu einem Biomasseheizkraftwerk. Dieser Bescheid enthält Lärmschutzaufgaben für das gesamte Müllheizkraftwerk. Für den Bebauungsplan „Ursulasried Nord“ waren in den 1990er Jahren Festsetzungen mit flächenbezogenen Schalleistungspegel geplant. Die für das Müllheizkraftwerk einzuhaltenden Immissionsrichtwerteanteile (IRWA) wurden damals als Lärmschutzaufgaben in den Genehmigungsbescheid mit übernommen. Im Hinblick auf die Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten mit ggf. damit einhergehenden weiteren geräuschrelevanten Anlagen und Anlagenteilen wird vom Antragssteller beantragt, von der Einhaltung der derzeitigen IRWA abzusehen und die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die schalltechnische Bewertung heranzuziehen.



In der o. g. schalltechnischen Untersuchung wurden zur Beurteilung der Geräuschimmissionen die festgesetzten Immissionsorte, die Umgebung, sowie die Geräuschemissionen näher betrachtet.

Die im Bescheid vom 22. Juli 1997 festgesetzten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) beziehen sich auf die Immissionsorte IO 1 bis IO 5. Nach Betrachtung der jetzigen Lage befindet sich auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 740 der Gemarkung St. Mang (IO 5) gemäß den Aussagen der Stadt Kempten keine schutzbedürftige Nutzung. Anstelle des IO 5 wird ein weiterer IO 6 im Norden auf der Grundstückfläche Flur-Nr. 765 der Gemarkung St. Mang betrachtet, welcher sich nach der Art der Nutzung im Industriegebiet befindet. Für die Geräuschemissionen zur Ermittlung der Gesamtanlage der beiden Ofenlinien sowie den Nebeneinrichtungen wurde für die Leistungserhöhung die Geräuschabstrahlung um ein dB(A) bei der Mündung des 60 Meter hohen Abgaskamins sowie der Lieferverkehr mit seinen jeweiligen Schalleistungspegeln angesetzt. Zu dem schalltechnischen Gutachten der Tecum GmbH ist im Vorfeld eine Stellungnahme zur Abschätzung des Schalleistungspegels an der Kaminmündung nach Drehzahlerhöhung des Saugzuggebläses der Müller-BBM GmbH (M160135/01 Version 1 SPR2/HBK, 20. November 2020) eingeholt worden. Für die erhöhte Drehzahl geht der Gutachter davon aus, dass im Schalldämpfer aufgrund der höheren Volumenströme und der höheren Strömungsgeschwindigkeiten das Strömungsrauschen sich geringfügig erhöht. Die abgestrahlte Schallemission ergibt nach der Prognose einen Schalleistungspegel von LWA = 86 dB(A) für eine Drehzahl von 1.600 Umdrehungen/min. Für die Geräuschimmissionen für den Lieferbetrieb und die innerbetrieblichen Transportvorgänge einschließlich der Ofenlinie K1 wurden mittels Prognose die Teilbeurteilungspegel ermittelt. Bei einem konservativen Ansatz mit einer Erhöhung der Bewegungshäufigkeiten im Lieferbetrieb um 30% würden sich die Tages- Beurteilungspegel um $10 \log_{1,3} = 1,1$ dB(A) erhöhen. Zur Ermittlung der stationären Geräuschquellen und der Abstrahlung der Betriebsgebäude fanden an einigen Nächten im Dezember 2020 an den Immissionsorten IO 1, IO 2, IO 3, IO 4 und IO 6 Schallpegelmessungen statt. Durch die pandemiebedingte nächtliche Ausgangssperre waren kaum Fremdgeräusche durch den Verkehr auf öffentlichen Straßen zu registrieren. Die Gesamtbeurteilungspegel werden unter der Berücksichtigung des konservativen Ansatzes der Bewegungshäufigkeiten um 30% am Tag um mindestens 6 dB (A) unterschritten. Damit wären die Geräusche des Müllheizkraftwerkes in einer Höhe von 6 dB (A) irrelevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm. Im Nachtzeitraum sind IRW-Unterschreitungen von minimal 13 dB(A) zu erwarten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm aufgrund der beantragten Änderung werden ausgeschlossen.

Durch Anpassung der schalltechnischen Maßnahmen an die Leistungserhöhung K1 wird sichergestellt, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Die aufgrund der höheren Durchsatzleistung höhere Verkehrsbelastung durch Anlieferung und Entsorgung mit zusätzlichen 5 Fahrzeugen täglich trägt nicht zu einer relevanten Änderung der Schallemission bei.

Im Genehmigungsantrag werden für den Genehmigungsbescheid für die IO 1 bis IO 4 um 10 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte für den Tag- und den Nachtzeitraum der TA Lärm beantragt. Ebenso für den IO 6 eine um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum. Im Tageszeitraum ist am IO 6 der um 6 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwert von 70 dB(A), also 64 dB(A) heranzuziehen. Mit Schreiben vom 14.



April 2022 beantragte die ZAK Energie GmbH ergänzend unter Vorlage einer gutachterlichen Äußerung der Tecum GmbH vom 14.04.2022 für den IO1, die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert für ein Gewerbegebiet heranzuziehen. Dem Antragsgesuch mit den um 10 dB(A) bzw. 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm wird nach den Maßgaben dieses Bescheides (vgl. Punkt A. III. 2.2 dieses Bescheides) entsprochen.

- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1

Mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 25. Juli 2017, Az. 55.1-8744.07/75 und 79, wurde der Betrieb des Not- und Spitzenstromaggregates N1 am MHKW Kempten genehmigt. Unter Ziffer 4.5.1.1 sind die Emissionsgrenzwerte festgelegt. Folgende Emissionsbegrenzungen wurden anhand der TA Luft vom 24. Juli 2002 in ihrer damals geltenden Fassung festgesetzt:

-- Gesamtstaub:	20 mg/m ³
-- Kohlenmonoxid (CO):	0,30 g/m ³
-- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂ :	0,50 g/m ³
-- Formaldehyd:	20 mg/m ³

Nach Nebenbestimmung A. I. 4.5.2.2 des Bescheides sind wiederkehrend alle drei Jahre Emissionsmessungen durchzuführen. Weiterhin ist in der Begründung zum Bescheid folgendes vermerkt:

„Das Notstromaggregat soll vorrangig der Notstromversorgung der beiden Ofenlinien [...] dienen. Die voraussichtliche Betriebszeit trägt bis zu 50 h/a. Daneben soll das Notstromaggregat für die Bereitstellung von Regelenergie zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung genutzt werden. Der Bedarf ist nicht absehbar.“

Somit war bislang keine Begrenzung der Betriebszeit festgesetzt. Installiert ist ein Diesel Viertakt-Industriemotor der Fa. MTU (Typ 20 V 4000 G23), Baujahr 2017 mit 2.000 kW elektrischer Wirkleistung. Zur Abgasreinigung sind ein Oxidations- sowie ein SCR-Katalysator vorhanden.

Nachdem die Feuerungswärmeleistung mehr als 1 MW beträgt, ist der Anwendungsbereich der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) eröffnet.

Mit Inkrafttreten der 44. BImSchV wurden für Verbrennungsmotoranlagen neue Emissionsgrenzwerte eingeführt. Insbesondere der Grenzwert für Stickoxide mit 0,1 g/m³ (§ 16 Abs. 7 der 44. BImSchV) ist sehr anspruchsvoll und kann vom installierten Motor trotz SCR-Katalysator nicht eingehalten werden (letzte Emissionsmessung 13. Mai 2020, max. Messwert zzgl. Messunsicherheit 0,26 g/m³, ifu Burkon GmbH, Bericht vom 27. Mai 2020, Nr. 20653-01-2008).

Für Motoren, die weniger als 300 Stunden pro Jahr oder zum Notbetrieb betrieben werden, gewährt § 16 Abs. 7 der 44. BImSchV Ausnahmen beim Emissionsparameter NO_x (keine Emissionsbegrenzung, nur motorische Minderungsmaßnahmen). Der Betreiber beantragt daher eine Begrenzung der Betriebszeit (max. 300 h/a). Über die freiwillige Begrenzung der jährlichen Betriebszeit kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht vom



strengen Emissionsgrenzwert ($0,1 \text{ g/m}^3$) abgesehen werden. § 33 Abs. 2 der 44. BImSchV regelt, dass bereits bestehende Anforderungen, die für den Einzelfall geregelt wurden, weiterhin maßgeblich bleiben. Die bestehenden Regelungen gelten somit fort. Nach § 9 der 44. BImSchV beträgt der Emissionsgrenzwert für Ammoniak 30 mg/m^3 und ist anzuwenden, wenn Feuerungsanlagen mit SCR oder SNCR ausgestattet sind. Für Ammoniak ist ein neuer Emissionsgrenzwert aufzunehmen, der nach Ablauf der Übergangsfrist (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 der 44. BImSchV) ab 1. Januar 2025 einzuhalten ist.

Emissionsmessungen sind nach § 24 Abs. 1 ;4 und 9)der 44. BImSchV für Staub und CO jährlich und für NO_x alle 3 Jahre durchzuführen. Nach § 24 Abs. 6 und 7 der 44. BImSchV ist ein Nachweis über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators und SCR-Katalysators zu führen (vgl. VDMA-Einheitsblatt 6299 - Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen). § 26 der 44. BImSchV regelt, dass bei Einsatz von SCR die Emissionen von NH_3 gleichzeitig mit den NO_x -Emissionen zu ermitteln sind.

Die bestehenden Nebenbestimmungen werden in Ziffer A. I. g) und A. I. h) dieses Bescheides an die neuen Vorgaben angepasst.

- Betriebssicherheit

Die Änderung der Bauart oder Betriebsweise einer Dampfkesselanlage der Kategorie IV gem. Richtlinie 2014/68/EU (um eine solche Anlage handelt es sich bei der Dampfkesselanlage der Linie K1 mit der Herstell-Nr.: 7152) bedarf gem. den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Nr. BetrSichV einer Erlaubnis.

Der Sachverständige der TÜV Süd Industrie Service GmbH stellt in seinem Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV vom 27. April 2021 Gz: IS-ESK1-MUC/wap fest, dass die Anlage sicher betrieben werden kann. Somit kann nach Feststellung der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt vom 10. November 2021, Gz:BS 4761/2021-A die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV nach den Maßgaben dieses Bescheides erteilt werden.

Nachdem damit die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

5. Entscheidung über erhobene Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG wurde eine Einwendung einer Privatperson erhoben, die sich generalklauselhaft gegen jede Verbrennung aussprach und die „Versündigung“ rügte. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde in dieser Einwendung als „zwingend“ angesehen.

Die Regierung von Schwaben kam – wie unter Punkt B. II. 3 dieses Bescheides ausgeführt - zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geboten war. Nachdem - wie unter Punkt B. II. 4 ausgeführt - die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zwingend zu erteilen.

Die erhobene Einwendung und die in ihr gestellten Anträge konnte, soweit ihnen nicht durch



Bestimmungen in diesem Bescheid Rechnung getragen wurde oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben, zurückgewiesen werden, da sie im Ergebnis nicht dazu führen, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung abzulehnen wäre.

6. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Dies betrifft insbesondere die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für die Änderung der Betriebsweise der Dampfkesselanlage mit der Herstell-Nr.: 7152 (Linie K1). Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

7. Gründe zur Kostenentscheidung und -festsetzung

Die Kostenentscheidung und Festsetzung in Ziffer A. IV dieses Bescheides beruht auf Art. 1, Art. 2, Art. 4 Satz 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, 1.V.0/2, 8.II.0/1.8.3, 8.II.0/1.3.1, .I.2/1.7 (analog), 7.I.2/1 (anlog) und 8.II.0/1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Gesamtinvestitionen in Höhe von 525.000,00 € ergibt sich für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.V.0/2 KVz eine Gebühr in Höhe von **5.875,00 €**.

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.1 KVz um die auf 75 % verminderte Gebühr für die enthaltene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV für die Änderung der Betriebsweise der Dampfkesselanlage mit der Herstell-Nr.: 7152 (Linie K1) zu erhöhen. Gem. Tarif-Nr. 7.I.2/1.7 (analog) i.V.m. Tarif-Nr. 7.I.2/1 (analog) KVz ist hier eine Gebühr in Höhe von 330,00 € angemessen (Schreiben der Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt vom 10. November 2021, Gz. BS 4761/2021-A). Die auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV beträgt somit **247,50 €**.

Gem. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2 ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben und des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250 € und höchstens 2.500 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals der Regierung von Schwaben ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **443,55 €** (5 h zu je 88,71 €) entstanden. Der durch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt entstandene Verwaltungsaufwand beläuft sich laut Mitteilung des Landesamtes auf **1.859,92 €** (5 h zu je 55,06 €, 20 h zu je 70,36 € und 2 h zu je 88,71 €).

Damit ergibt sich folgende Gesamtgebühr:



Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und 1.V.0/2 KVz)	5.875,00 €
Auf 75 % ermäßigte Gebühr für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV (Tarif-Nr. 7.I.2/1.7 (analog) i.V.m. Tarif-Nr. 7.I.2/1 (analog) KVz)	247,50 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals bei der Regierung von Schwaben (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	443,55 €
Verwaltungsaufwand für die fachliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Tarif-Stellen 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.0/1.3.2)	1.859,92 €
Gesamtgebühr	8.425,97 €

Die entstandenen Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Für die Zustellung dieses Bescheides an die Antragstellerin und einen Einwendungsführer sind Auslagen in Höhe von **8,22 €** entstanden. Die Nachforderung von Auslagen, insbesondere von solchen, die erst nach Erlass dieses Bescheides gegenüber der Regierung von Schwaben abgerechnet werden, bleibt vorbehalten.

Hinweis: Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9.BImSchV ist der vorliegende Genehmigungsbescheid noch öffentlich bekanntzumachen. Die hierbei entstehenden Auslagen werden ggf. gesondert abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München**

schriftlich oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de).

- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Kiefel



DIENSTGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater